

Zürich, 15. September 2004

Markus Notter  
Regierungsrat  
Direktion der Justiz und  
des Innern  
8090 Zürich

## **Stellungnahme zum Gewaltschutzgesetz (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Notter

Mitte Juni haben Sie uns den Gesetzesentwurf für das neue Gewaltschutzgesetz zugestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Mit Interesse haben wir die Unterlagen studiert und bedanken uns freundlich für die Möglichkeit eines Kommentars dazu.

Aufgrund eines Irrtums haben Sie mit Datum vom 10. September eine verkürzte Version der Vernehmlassungsantwort erhalten. Die hier vorliegende Vernehmlassung ersetzt unsere Stellungnahme vom 10. September 2004 vollumfänglich.

Gerne teilen wir Ihnen unsere Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit:

1. Zu § 1 GSG: Der Geltungsbereich des GSG sollte aus unserer Sicht klar abgegrenzt und auf häusliche Gewalt beschränkt werden; das Wort „*insbesondere*“ ist deshalb ersatzlos aus diesem Absatz zu streichen. Massnahmen gegen jegliche Gewalt ausserhalb des sozialen Nahbereichs sind grundsätzlich in der normalen Polizeigesetzgebung zu regeln.

Es wäre zudem wünschenswert, diesen Geltungsbereich zu präzisieren, indem der Begriff der häuslichen Gewalt im Gesetz explizit definiert wird.

2. Zu § 2 GSG: Im Sinne unserer Stellungnahme zu § 1 müsste § 2 neu zumindest so formuliert werden, dass er sich ausschliesslich auf Gewalt im sozialen Nahbereich bezieht. Dies könnte zum Beispiel durch eine explizite Einschränkung des § 2, Abs. 1 lit a GSG erfolgen: „sie sich oder andere *im sozialen Nahraum* ernsthaft...“. Alternativ könnte der Paragraph auch zusammen mit § 5 Abs. 1 ersatzlos gestrichen und die Gewahrsamsnahme zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei der Regelung dieser Massnahmen, also im § 3, integrieren werden.

3. Zu § 3 GSG bzw. zu den Ausführungen im beigelegten Entwurf der Vernehmlassung: Gemäss § 3 Abs. 2 GSG erfolgt die polizeiliche Anordnung unter Androhung gemäss Art. 292 StGB, d.h. wer zuwiderhandelt, macht sich strafbar. Bei Anwendung von Art. 292 StGB ergibt sich allerdings folgende Problematik: Die unter Hinweis auf Art. 292 getroffene Anordnung fällt gemäss § 8 GSG dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden (Abs.1) oder das Zusammenleben für mehr als 14 Tage wieder aufgenommen wurde (Abs.2). Ausserdem kann die gefährdete Person jederzeit ein Gesuch um die Aufhebung der Anordnung stellen (§ 5 Abs. 3 GSG). Es wird allerdings vorkommen, dass die gefährdende und gefährdete Person nach kurzer Zeit miteinander Kontakt aufnehmen und Absprachen treffen, welche den gestützt auf § 3 GSG erlassenen Anordnungen widersprechen. Die gefährdende Person macht sich dann ungeachtet der Zustimmung der gefährdeten Person strafbar, wenn sie in der Folge gegen bestehende Anordnungen verstösst. Einerseits schützt dies die gefährdete Person vor Druck durch die gefährdende Person. Andererseits ist eine Einigung unter den Beteiligten ohne Miteinbezug der Behörden nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Praxis dazu praktikable Lösungen entwickeln wird (Dauer der Anordnung; Belehrung in der Anordnung über das Vorgehen bei Absprachen; Formulierung der Anordnung so, dass gewisse an sich verbotene Verhaltensweisen mit Zustimmung der gefährdeten Person nicht strafbar sind etc.). Dies ist umso notwendiger, als Art. 292 StGB kein Antragsdelikt ist und auch von Art. 66ter StGB nicht erfasst wird.
4. § 7 Abs. 2 GSG: Unseres Erachtens sollte der gefährdeten und der gefährdenden Person zwingend mitgeteilt werden, an welche Stellen die Information gehen soll (vgl. dazu § 6 Abs. 2 OHG). Wir halten dies aus Datenschutzgründen für notwendig und psychologisch für besser, wenn hier „mit offenen Karten“ gespielt wird. Es kann sein, dass § 7 Abs. 2 dies auch so meint; der Text ist für uns diesbezüglich aber nicht klar und sollte präziser formuliert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Debora Kern  
Parteisekretariat  
Grüne Kanton Zürich